

Von: FU-NBY-AS-WUE-Strassenverwaltung <FU-NBY-AS-WUE-Strassenverwaltung@autobahn.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 15:37
An: info@vqem-kist.bayern.de; Daniela Lehrer
Cc:
Betreff: 2024-01-18_an_IB_Kist_BPL "Flussäcker 2 mit 3. Änderung des Bebauungsplans Flussäcker 1_ § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Flussäcker_Begründung_zum_Bebauungsplan_i.d.F._11.12.2023.pdf; Flussäcker_Bekanntmachung_Öffentlichkeitsbeteiligung_BPL_Flussäcker_2.pdf; Flussäcker_BPL_Bebauungsplan_i.d.F._vom_11.12.2023.pdf; Flussäcker_bayernatlas.de.pdf

Per E-Mail
über IB Arz GmbH & Co. KG, 97078 Würzburg
an Gemeinde Kist, 97270 Kist

Ihre E-Mail vom 13.01.2024

Bundesautobahn A3 Frankfurt – Nürnberg
Bebauungsplanentwurf vom 11.12.2023 „Flussäcker 2“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Flussäcker 1“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Größe des Plangebietes 4,52 ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 500 m zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn A3 – Fahrriichtung Würzburg.

Seitens der Autobahn GmbH bestehen gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Flussäcker 2“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Flussäcker 1“ keine Einwände, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Es dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen.
2. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
3. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

